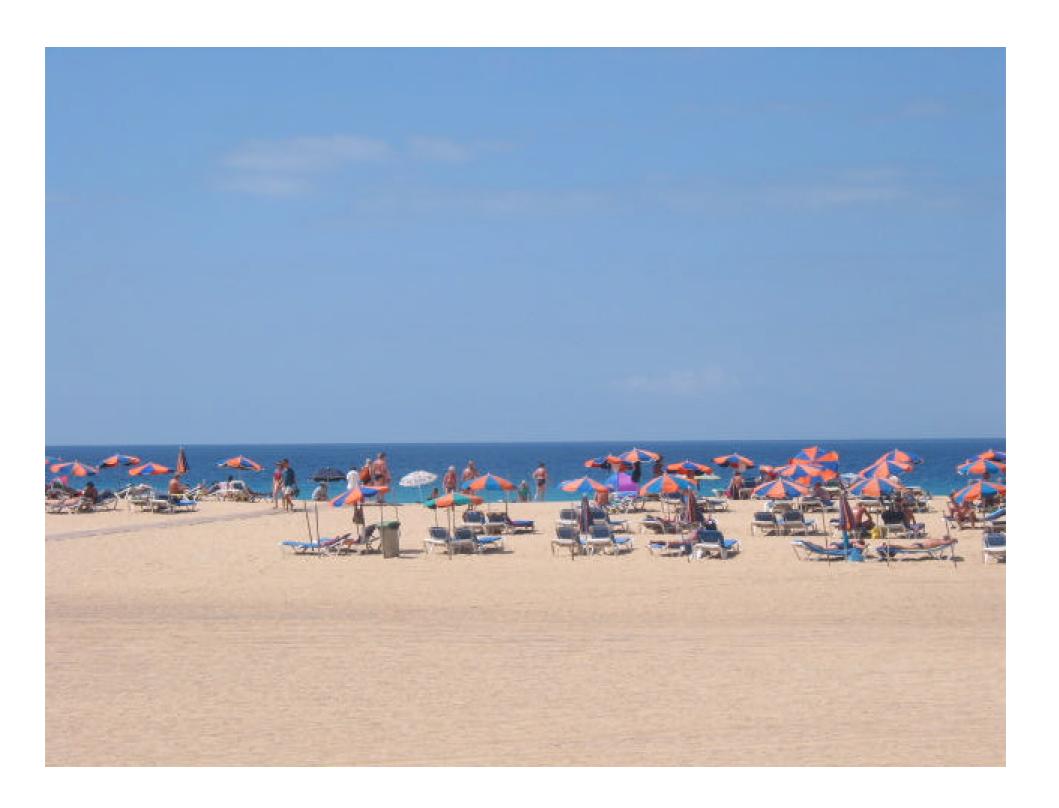


Ulrich Reidt

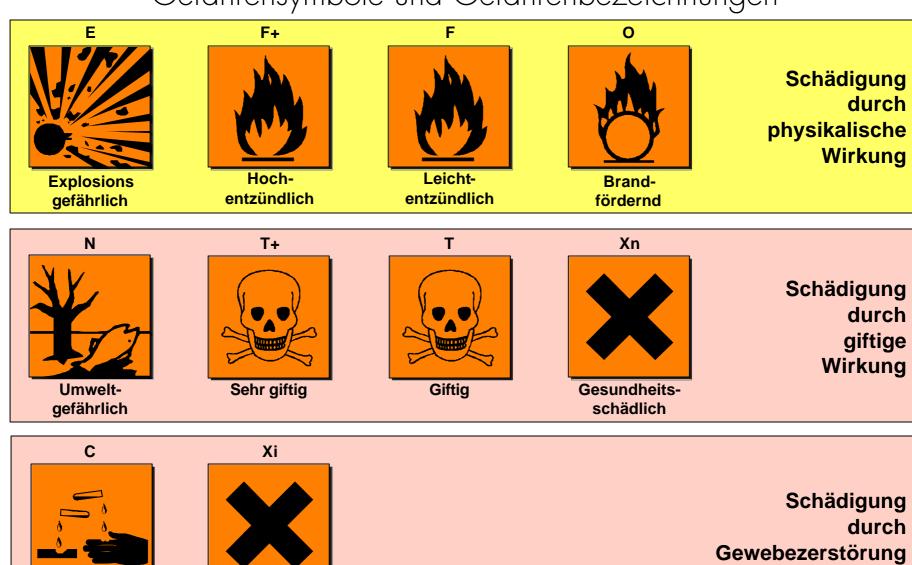
Hautschutz und Prävention



Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft



Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen



Ätzend

Reizend

Gefahrenbezeichnungen ohne Symbole

- Krebserzeugend
- Fortpflanzungsgefährdend
- Erbgutverändernd



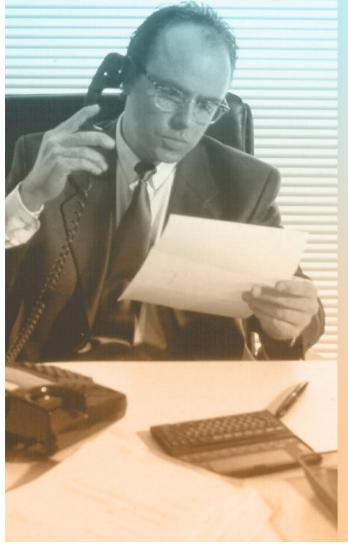
- Sensibilisierend
- Auf sonstige Weise chronisch schädigend



- Entzündlich
- Explosionsfähig

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3: Grundpflichten des Arbeitgebers



Abs. (1)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

(1) . . . (2) . . . (3) . . .





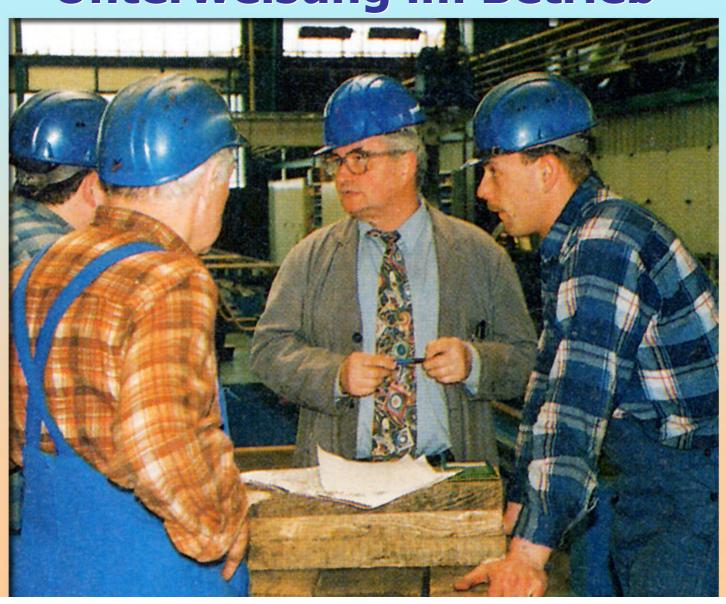
§ 5: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Abs. (1)

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(1)... (2)... (3)...

Unterweisung im Betrieb



Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes Unterweisung

Inhalt:

- 1. Betriebssicherheitsverordnung, § 4
- 2. UVV BGV A 1 (VBG 1), § 4
- 3. Arbeitsschutzgesetz, § 12
- 4. Arbeitsschutzgesetz, § 14
- 5. Betriebsverfassungsgesetz, § 81
- 6. Unterweisung im Betrieb (Zeitpunkt Häufigkeit Anlässe)

BGV A1

Pflichten des Unternehmers

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 ArbSchG sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 ArbSchG zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Neu/Bemerkungen:

- Bezug zur Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentationspflicht der Unterweisung
- Hinweis auf Unterweisung bei Arbeitnehmerüberlassung
- Entgegen dem ArbSchG muss die Unterw. (wie in der VBG 1) mindestens einmal jährlich erfolgen
- Wie zu unterweisen ist, soll BGR A1 regeln

BGV A1

Pflichten des Unternehmers

§ 4 Unterweisung der Versicherten

...

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden UVVen und BGRegeln sowie des einschlägigen staatl. Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

Unterschiede:

- Bisher war das Auslegen der UVVen vorgeschrieben
- Zukünftig ist die Vermittlung relevanter Inhalte aus autonomen u. staatl.
 Recht erforderlich







§ 80 Abs. 1 Nr. 1

 Überwachung der Erhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

 Unterstützung außerbetrieblicher Stellen:



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Betriebsrat — Mitwirkung im Arbeitsschutz



§ 87 Abs. 1

Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

Nr. 7

Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften.



: Pflichten der Beschäftigten

Abs. (1)

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

. .

BGV A1

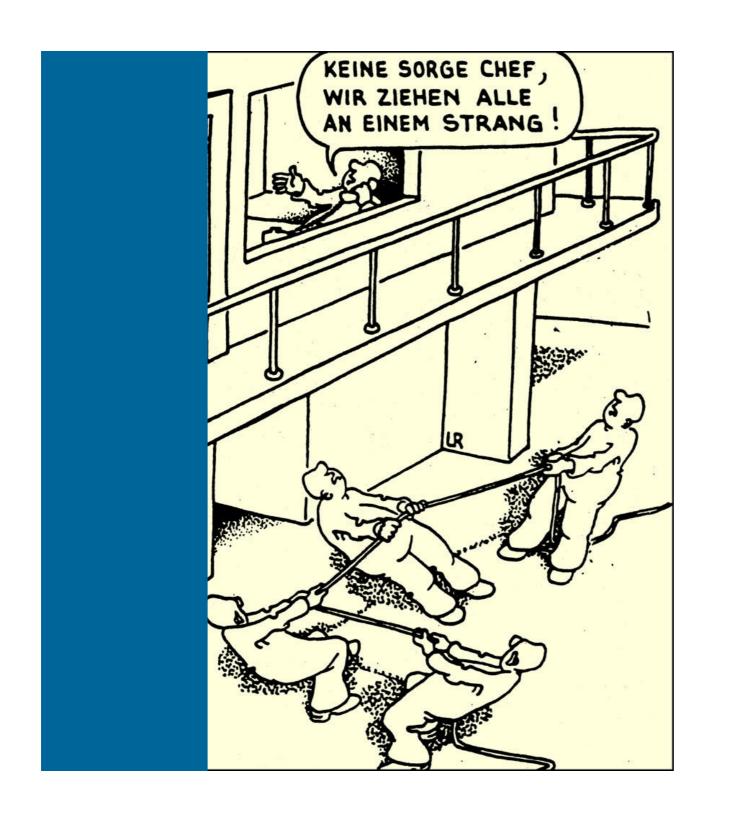
Pflichten der Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

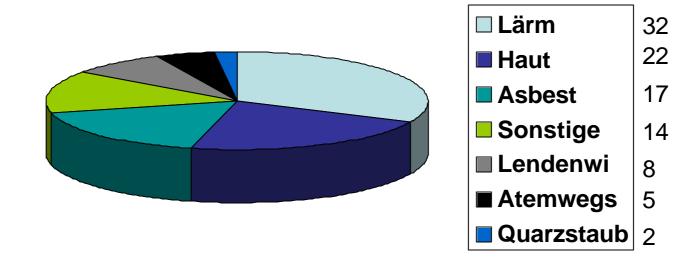
(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

neu:

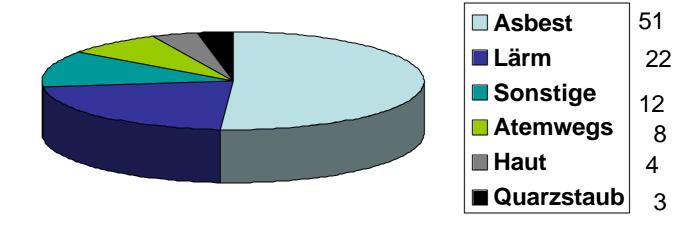
 aktives Handeln der Vers. ist gefordert, um für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen (bisher nur: Maßnahmen unterstützen)



Masch- BG Anzeigen auf Verdacht einer BK 2002

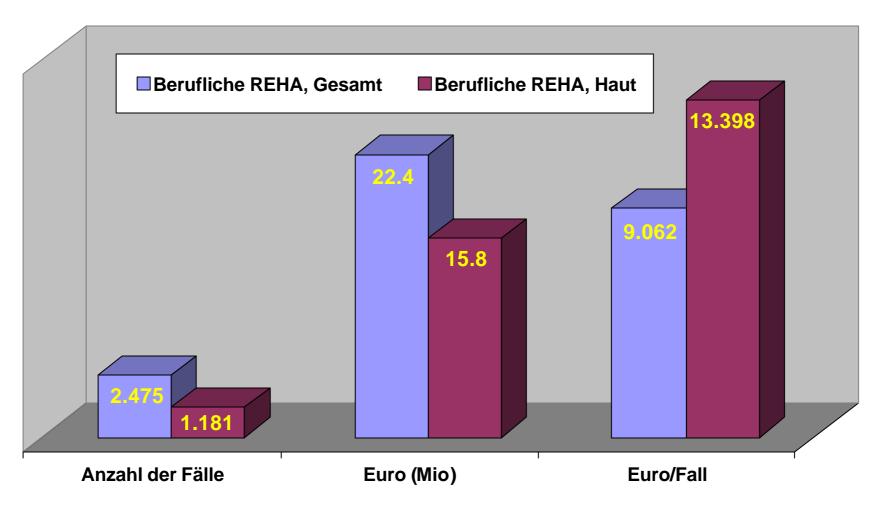


Masch-BG Neue BK-Renten 2002



Berufliche Rehabilitationskosten 2002

Metallbranche (BG 5-9)



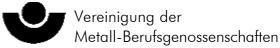
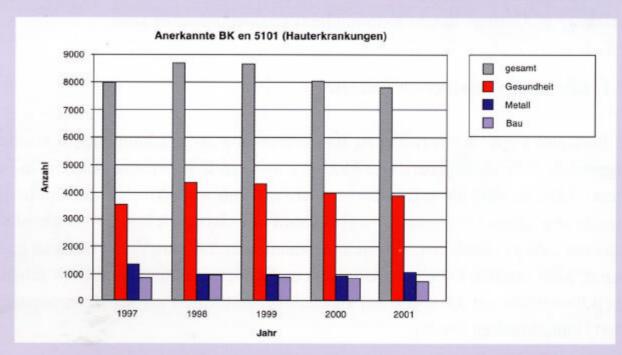


Abbildung 3: Anerkannte berufliche Hauterkrankungen (BK 5101) in der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 1997-2001



Quelle: BG-Statistiken, HVBG Referat ZIGUV, Sankt Augustin, Okt. 02



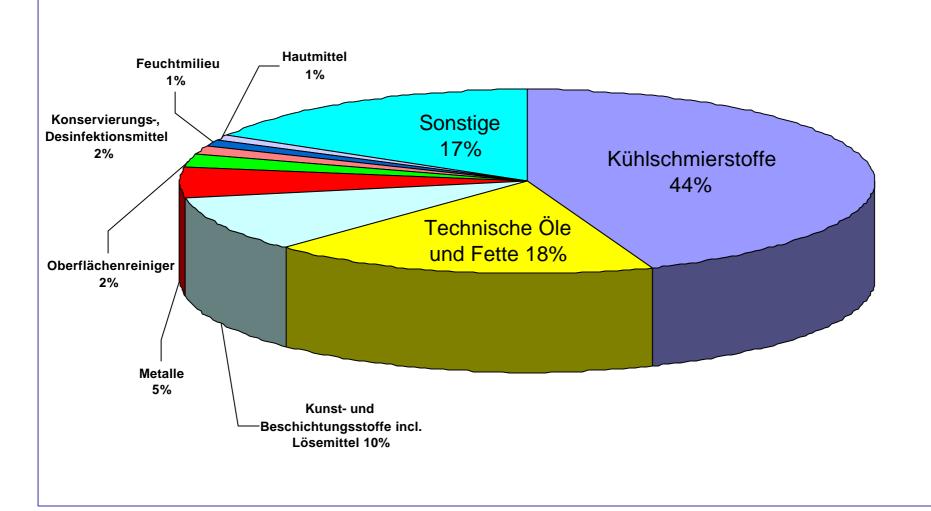
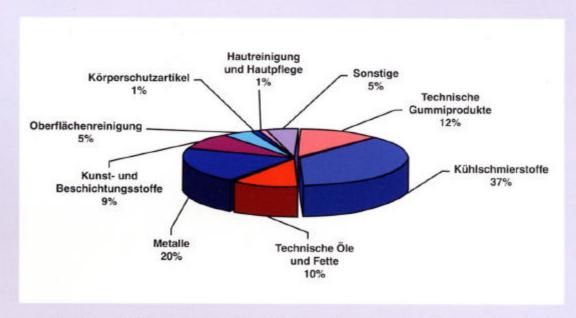


Abbildung 4: Ursachen von Hauterkrankungen im Metallbereich



Quelle: Arbeitsgemeinschaft der Metallberufsgenossenschaften ZH 1/467 (1999)

Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach GefStoffV Ersatz--Verfahren -Stoff **Technische** Schutz-Organisatorische maßnahmen Schutzmaßnahmen **PSA** Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften

Kosten von Hauterkrankungen



Kosten für Hautschutzprogramm pro Jahr und Mitarbeiter

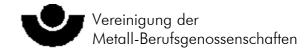
→ 20.000,- DM

Ausfallkosten bei Arbeitsunfähigkeit von 14 Tagen (gemittelt über alle Branchen) pro Fall

→ 287,4 Mio DM

Leistungen der BG 1998 (Heilbehandlung, Rehabilitation, Umschulungen, Renten)

Quelle: Betriebswirtschaftliche Kosten von Berufsdermatosen – eine Zusammenfassung vorläufiger Ergebnisse. Prof. Dr. Uschi Backes-Gellner, Köln (1998) *Vortrag für den 4. Krefelder Hautschutztag, Krefeld*



Berufsbedingte Hauterkrankungen

- vermindern die Lebensqualiät/Motivation
- sind f\u00fcr den Betroffenen eine gro\u00dfe psychische und soziale Belastung
- kosten Geld
- können zur Aufgabe der Berufes zwingen
- können verhindert werden!!



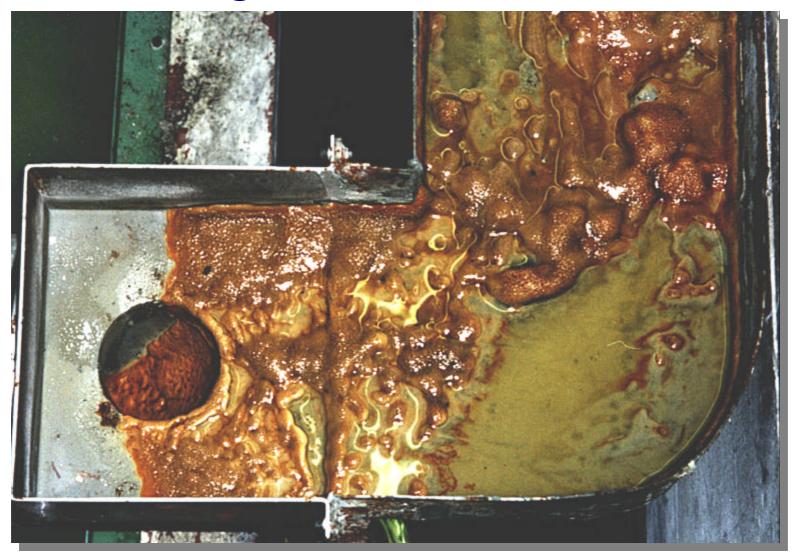






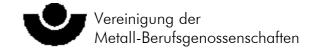


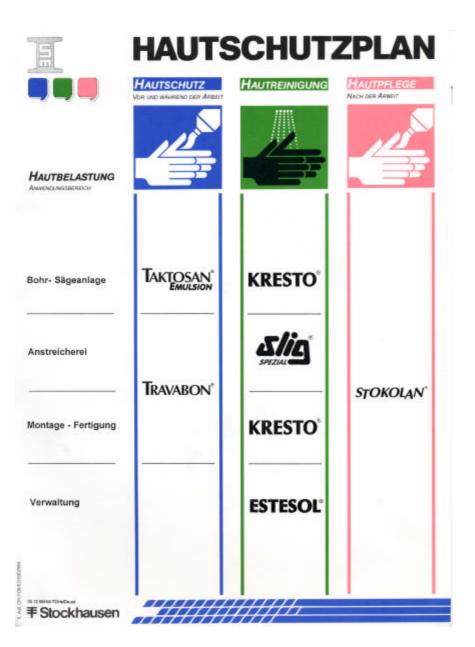
Wassergemischte Kühlschmierstoffe



Biofilm auf einem schlecht gepflegten Kühlschmierstoff



























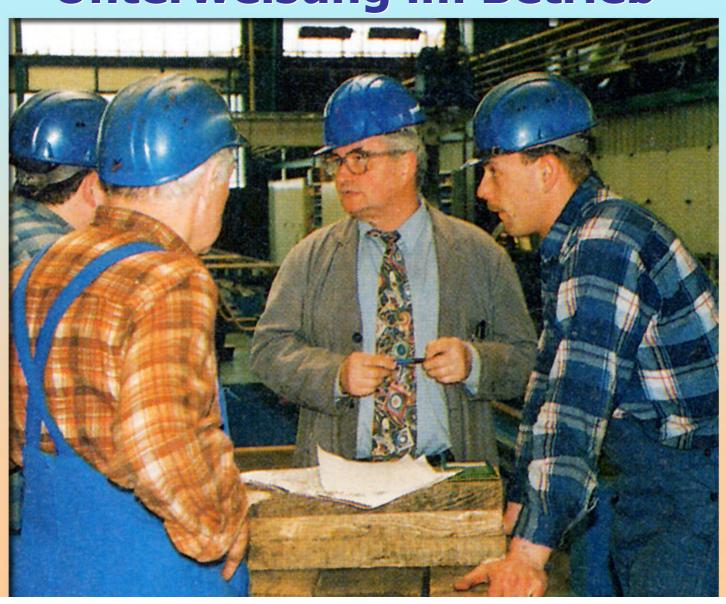








Unterweisung im Betrieb









U. Reidt: Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes



Die Erhaltung der Gesundheit ist nur möglich durch Mitarbeit aller Beteiligten



BG Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft